



Antrag auf Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung



Südwestdeutscher Fußballverband e. V. - Villastraße 63a - 67480 Edenkoben - www.swfv.de

| | | |
|-------------------------|-----------------------|---------------------------------------|
| 1. Antragsteller | Vereinsnummer: | Fußballkreis: Bitte Auswählen! |
| | Straße: | |
| | PLZ: | Tel./Mobil: |
| | Ort: | Fax: |
| | E-Mail: | Internet: |

| | | |
|------------------------|---------|------|
| 2. Werbepartner | Firma: | |
| | Straße: | |
| | PLZ: | Ort: |

| | | | |
|--|--|--|--|
| 4. Umfang der Werbung (genaue Größenangabe) Antrag bitte nur für Brust, Ärmel oder Hosen verwenden | Brust (max 200 cm ²) | Ärmel (max. 50 cm ²) | Hosen Vorderseite links oder rechts (max 100 cm ²) |
| | _____ cm x _____ cm = _____ cm ² | _____ cm x _____ cm = _____ cm ² | _____ cm x _____ cm = _____ cm ² |

Die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung werden beachtet.

Datum

Datum

Unterschrift Antragsteller und Vereinsstempel

Unterschrift Werbepartner und Firmenstempel

Die Genehmigungsgebühr in Höhe von _____ EUR wurde einbezahlt am _____ (siehe beiliegender Beleg).

0 Bitte abbuchen, Abbuchungsauftrag liegt vor.

Gebühren für Herren-, Frauen- sowie Seniorenmannschaften

EURO **50,00** pro Werbepartner

Gebühren für A- bis e-Junioren-Mannschaften

EURO **25,00** pro Werbepartner

(Für G- und F-Junioren entfällt die Gebühr, jedoch ist die Werbung genehmigungspflichtig!)

| |
|---|
| Verein: _____ Werbepartner: _____ Angabe Text: _____ Platz: Brust <input type="checkbox"/> Ärmel <input type="checkbox"/> Hose <input type="checkbox"/> Dauer: bis auf Widerruf <input type="checkbox"/> bis: _____ Geltungsbereich (welche Mannschaften): _____ Genehmigung durch den Südwestdeutschen Fußballverband e. V. Hierdurch wird die Genehmigung zur Anbringung von Werbung auf der Spielbekleidung von Spielern durch den Südwestdeutschen Fußballverband in beantragter Form erteilt. Edenkoben, den _____ _____ Unterschrift |
|---|

Allgemeinverbindliche Vorschriften für Trikotwerbung

1.

- a) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
- b) Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
- c) Die Genehmigung ist unbegrenzt.
- d) Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben. In einem Spiel darf auf der Trikotvorderseite, dem Trikotärmel sowie auf der Hose (Vorderseite links oder rechts) jeweils nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.

2.

- a) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- b) Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
- c) Die Werbung für alkoholische Getränke und ihre Hersteller durch Jugendmannschaften ist nicht gestattet. Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig.
- d) Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.

3.

Die Spielkleidung von Schieds- und Linienrichtern muss der FIFA-Regel 5 entsprechen und darf nicht mit Werbung versehen sein.

4.

Die Spielkleidung von Spielern, die an Spielen von Auswahlmannschaften des DFB, seiner Regional- und Landesverbände oder Endspielen des DFB sowie bei Endturnieren, die vom DFB veranstaltet werden teilnehmen, darf mit Werbung versehen werden, wenn Satzung, Ordnungen oder vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

5.

- a) Die Trikotwerbungsbestimmungen gelten nur für den Spielbetrieb im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes.
- b) Trikotwerbung für andere Wettbewerbe der FIFA, UEFA, IFC etc. ist seitens des Deutschen Fußball-Bundes genehmigungspflichtig.

6.

- a) Als Werbefläche dient die Vorderseite des Trikots, ein Ärmel sowie eine Vorderseite der Hosen.
- b) Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
- c) Die Werbefläche darf max. 200 cm² Vorderseite, 50 cm² Ärmel sowie 100 cm² Hosen nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
- d) Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement nicht größer als 80 cm² sein und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.
- e) Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauenmannschaften muss mit der Rückennummer des/r Spielers/-in versehen sein. Die Zahlen müssen eine Mindesthöhe von 25 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Name der Heimatstadt des Vereins und/oder der Name des/r Spielers/-in angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 10 cm betragen. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schieds- und Linienrichter oder die Zuschauer wirken.

f) Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 16 cm²) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 5 cm²).

7.

Die Genehmigung muss

- a) für Lizenzligamannschaften beim Ligaausschuss des DFB
- b) für alle anderen Mannschaften bei der Geschäftsstelle des Südwestdeutschen Fußballverbandes beantragt werden.

Hierfür sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

- Die Gebühr für Amateurligen Herren, Frauen und Senioren beträgt 50,-- Euro je Antrag und ist bei Antragstellung zu entrichten.
- Für A- bis E-Junioren und –Juniorinnen beträgt die Genehmigungsgebühr 25,-- Euro und ist bei Antragstellung zu entrichten.

Die jeweilige Gebühr ist verfallen, wenn ein Antrag zurückgewiesen wird.

- Trikotwerbung für G- und F-Junioren und –Juniorinnen sind gebührenfrei, aber genehmigungspflichtig.

8.

Spieler/-innen, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.

Diese Vorschrift gilt in sinngemäßer Anwendung auch für Schieds- und Linienrichter.

Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind gem. § 19 (3. und 22.) der Strafordnung zu bestrafen.

9.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.